



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Jugendgerichtshilfestatistik
2011

Stand: 10.05.2012

**Amt für Kinder, Jugend und Familie
Jugendgerichtshilfe**

**Frau Schubert
Frau Kuhn
Frau Reisch**

Jugendgerichtshilfestatistik für das Kalenderjahr 2011 Zusammenfassung und Erklärung der Jugendgerichtshilfestatistik

Gliederung

1. Beschreibung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe
2. Einleitende Zusammenfassung
3. Täterstruktur
4. Unterscheidung nach Nationalitäten
5. Wohnort der Täter/ Täterinnen
6. Tatorte
7. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)
8. Ahndung

1. Beschreibung der Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist ein Sachgebiet innerhalb der Abteilung Allgemeine Soziale Dienste des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und wirkt im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit. Sie bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Strafverfahren zur Geltung. Zu diesem Zweck erforscht sie die Persönlichkeit des Beschuldigten nach seiner sittlichen und geistigen Reife, die Entwicklung und die Umwelt, die Lebens- und Familienverhältnisse, den Werdegang, das bisherige Verhalten, die Tat und die Tathintergründe und alle übrigen Umstände, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen.

Den anderen beteiligten Behörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) wird das Ergebnis mitgeteilt und die Maßnahmen, die aus pädagogischer Sicht zu ergreifen sind, vorgeschlagen. Es wird ein Gespräch mit den Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten geführt, über die Verfahrensabläufe informiert und Hilfestellungen angeboten.

Dabei wird ein Jugendgerichtshilfebericht erstellt, der einen psychosozialen Befund, eine zusammenfassende Beurteilung und einen Entscheidungsvorschlag enthält. Dieser wird den beteiligten Institutionen, den Eltern oder dem Heranwachsenden zugesandt. Seitens der Jugendgerichtshilfe wird an der Hauptverhandlung teilgenommen, um den Angeklagten zu begleiten und dem Gericht die Stellungnahme abzugeben.

Auflagen und Weisungen, die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erteilt werden, werden durch die Jugendgerichtshilfe angewiesen und überwacht. Spezielle gesetzliche Grundlagen sind die §§ 52 SGB VIII sowie § 38 JGG.

Zielgruppe der Hilfe sind gem. § 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) Jugendliche (zur Zeit der Tat 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre) und Heranwachsende (zur Zeit der Tat 18 Jahre, aber noch nicht 21 Jahre).

Bei Jugendlichen sind gem. § 3 JGG Verantwortungsreife, Einsichts- und Handlungsfähigkeit entscheidungsrelevante Faktoren. Die sittliche und geistige Entwicklung, die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, sind hierbei maßgeblich.

Bei Heranwachsenden ist gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht anzuwenden, wenn der junge Erwachsene zur Tatzeit einem Jugendlichen gleichstand oder das angeklagte Delikt eine Jugendverfehlung war. Trifft beides nicht zu, ist Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Strafrechtliche Sanktionen können Erziehungsmaßregeln (z.B. Arbeitsweisungen, Betreuungshelfer, Soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleiche, Teilnahme an Verkehrsunterricht oder freie Weisungen), Zuchtmittel oder Jugendstrafen sein.

Durch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt kann von einer Jugendstrafe abgesehen werden.

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) geht davon aus, dass die straffällig gewordenen jungen Menschen einerseits zur Verantwortung zu ziehen sind, andererseits zu berücksichtigen ist, dass sie noch nicht die „Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit“ erreicht haben, die § 1 (1) SGB VIII als Erziehungsziel formuliert. Daher dienen die Sanktionen primär der Erziehung des Täters zu einem Mitglied der menschlichen Gesellschaft; nicht die Bestrafung steht im Vordergrund.

Die Zuständigkeit richtet sich nach der sonstigen örtlichen Zuständigkeit für Leistungen, gem. § 86 SGB VIII, d.h. im Allgemeinen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Jugendlichen oder des Heranwachsenden.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob und in welcher Form eine Straftat verfolgt wird. Verfahren können im vereinfachten Verfahren im Rahmen der Diversion verfolgt werden. Diversionsverfahren bedeuten einen Abschluss des Strafverfahrens ohne formelle Entscheidung (außerhalb des förmlichen Hauptverfahrens), nachdem zumindest ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht durch die Staatsanwalt festgestellt worden ist. Die Diversion ermöglicht eine schnelle Ahndung, wodurch der zeitnahe Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleibt.

Eine Besonderheit der Diversionsverfahren stellen die seit 2006 stattfindenden Diversionstage dar, die im Rahmen des Projekts „Gelbe Karte“ des Justizministeriums NRW mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden.

Die Diversionstermine sollen kurz nach der Straftat des Jugendlichen stattfinden; meist handelt es sich um jugendliche Ersttäter mit einem Bagatelldelikt (wie z.B. Ladendiebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Leistungerschleichung, Sachbeschädigung). Zum Diversionstag werden die jugendlichen Straftäter mit ihren Eltern vorgeladen. Dort erwarten sie ein Staatsanwalt, Polizeibeamte und Vertreter des Jugendamtes zu einer mehrstufigen Anhörung und Vernehmung: zunächst die Polizei, das Jugendamt und schließlich die Staatsanwaltschaft. Diese entscheidet am Ende in enger Abstimmung mit Jugendamt und Polizei über das weitere Vorgehen. Möglich sind - etwa bei einer leichteren Straftat und einem einsichtigen Jugendlichen - erzieherische Maßnahmen wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeit. Zeigt der Betroffene aber keine Einsicht, wird sofort Anklage zum örtlichen Jugendrichter erhoben. Durch den Diversionstag erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe. Das abgestimmte, koordinierte Handeln trägt zur Normverdeutlichung bei und ist für die Jugendlichen eindrucksvoll.

Seit 2008 sind im Rahmen des Projektes der Landesregierung „Staatsanwälte für den Ort“ zwei Staatsanwältinnen der Staatsanwaltschaft Bonn für straffällige Jugendliche und Heranwachsende aus dem Rhein-Sieg-Kreis zuständig, eine Staatsanwältin ist speziell für Hennef zuständig. Hierdurch ist eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendamt möglich.

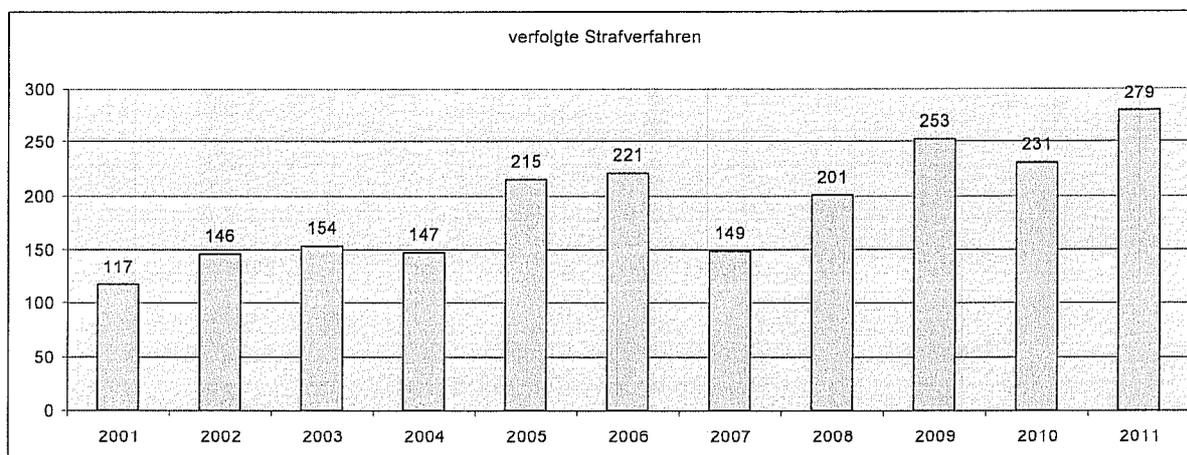
Die Jugendgerichtshilfe stellt eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes dar (vgl. § 2 (2) Nr. 8 SGB VIII). Sie ist ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit und in dem Hilfesystem für junge Menschen. Die speziellen gesetzlichen Grundlagen sind § 52 SGB VIII sowie § 38 JGG.

2. Einleitende Zusammenfassung

Die vorliegenden **279** erfassten Strafverfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Das bedeutet, dass im Rahmen eines Diversionsverfahrens oder nach einer Hauptverhandlung die Auflagen und Weisungen erfüllt wurden. Es handelt sich nicht um die im Jahr begangenen Straftaten.

Die Gesamtsumme der Straftaten kann höher liegen und es können auch mehrere Tatorte aufgeführt werden, da im Rahmen einer Anklage mehrere Straftaten verfolgt und im Rahmen eines Urteils mehrere Delikte gemeinsam abgeurteilt werden können. Mehrere gleiche Straftaten, die in einem Verfahren abgeurteilt wurden, wurden statistisch nur einmal berücksichtigt.

Für die vorliegende Statistik gilt, dass jedes Verfahren einzeln ausgewertet wurde.
Die Entwicklung der Jugendgerichtshilfeverfahren seit dem Jahr 2001 stellt sich wie folgt dar:



Im Rahmen der **Diversion** wurden **181** Straftaten verfolgt. Beim **Amtsgericht Siegburg** wurden **90** Strafverfahren durch einen **Jugendrichter** und **8** Strafverfahren beim **Jugendschöffengericht** verhandelt, keine Verhandlung fand beim **Landgericht Bonn** statt.

Die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen richtet sich nach dem zu erwartenden Strafmaß.

Die Diversionsverfahren werden seitens der Staatsanwaltschaft durchgeführt, wobei das Verfahren unter einer bestimmten Auflage eingestellt wird und es dadurch nicht zur Anklage vor dem Jugendgericht kommt. Erfüllt der Täter die Auflage nicht, kann Anklage erhoben werden.

Wie auch in den vergangenen Jahren nahm das Amt für Kinder, Jugend und Familie an dem Kooperationskreis der Jugendgerichtshilfe im Rhein-Sieg-Kreis teil. Neben der Stadt Hennef gehören die Jugendämter der Städte Königswinter, Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und das Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises der Kooperationsgemeinschaft an. Jede Kommune bietet einen Sozialen Trainingskurs an und kann die anderen Angebote belegen.

Im Rahmen der Kooperationsgemeinschaft werden in Hennef Anti-Gewalt-Trainingskurse (AGT) für jugendliche und heranwachsende Straftäter durchgeführt. 2011 fanden drei AGT- Kurse statt. Die Leitung übernahm der Anti-Gewalt-Trainingstrainer, Hans Luft, der mit einem Co-Trainer, Maikel Ferdi Sulayman, arbeitet. Die Kurse werden in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe durchgeführt. Die Jugendgerichtshilfe gestaltet und organisiert die Rahmenbedingungen, trifft Absprachen, hält die Kontakte zu den anmeldenden Kommunen, den Jugendrichtern und der Staatsanwaltschaft und begleitet aktiv die Kurse.

Der Anti-Gewalt-Trainings-Kurs findet an zehn Abenden mit jeweils drei Zeitstunden statt. Im Rahmen des Anti-Gewalt-Trainings sollen die Straftäter einerseits mit ihren Straftaten konfrontiert werden, andererseits sollen sie alternative Verhaltens-, Schlichtungs- und Deeskalationsstrategien erlernen. Rechtfertigungen der Tat sollen neutralisiert und die Opfersichtweise in den Vordergrund gestellt werden. Es werden u.a. verschiedene Rollenspiele und Übungen durchgeführt.

2011 wurden 36 Teilnehmer zu den drei AGT-Kursen angemeldet. Hiervon waren 32 männlich, 4 weiblich, 17 Jugendliche und 19 Heranwachsende, 7 Teilnehmer hatten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft, 3 Teilnehmer waren Aussiedler.

Auswertung der erhobenen Daten

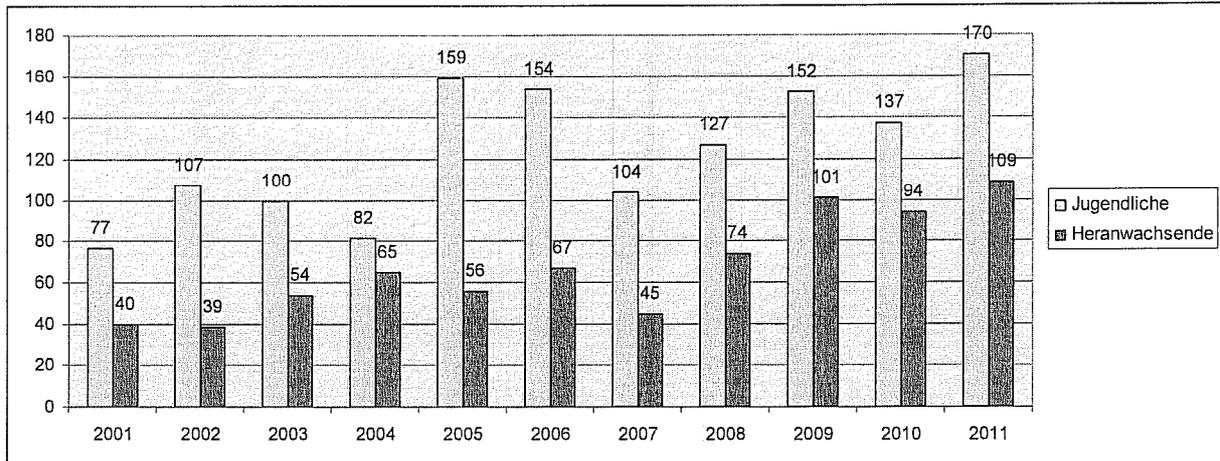
Die Auswertung der Daten erfolgte wegen der Vergleichbarkeit der Daten wie bisher.

In der Statistik für das Jahr 2004 wurden zum ersten Mal die Tatorte berücksichtigt. Die Angaben zum Tatort wurden grundsätzlich den Anklageschriften entnommen. Die Genauigkeit der Tatortangabe in den Anklageschriften ist von dem bearbeitenden Staatsanwalt abhängig und variiert.

3. Täterstruktur

Im Jahr 2011 wurden 170 Jugendliche und 109 Heranwachsende, für die das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef zuständig ist, straffällig. 48 Straftaten verteilen sich auf Mehrfachtäter. 159 Straftäter wurden erstmals auffällig, 120 Straftäter waren der Jugendgerichtshilfe bereits bekannt. Hinsichtlich des Geschlechts verteilen sich die Straftaten auf 63 weibliche sowie 216 männliche Straftäter.

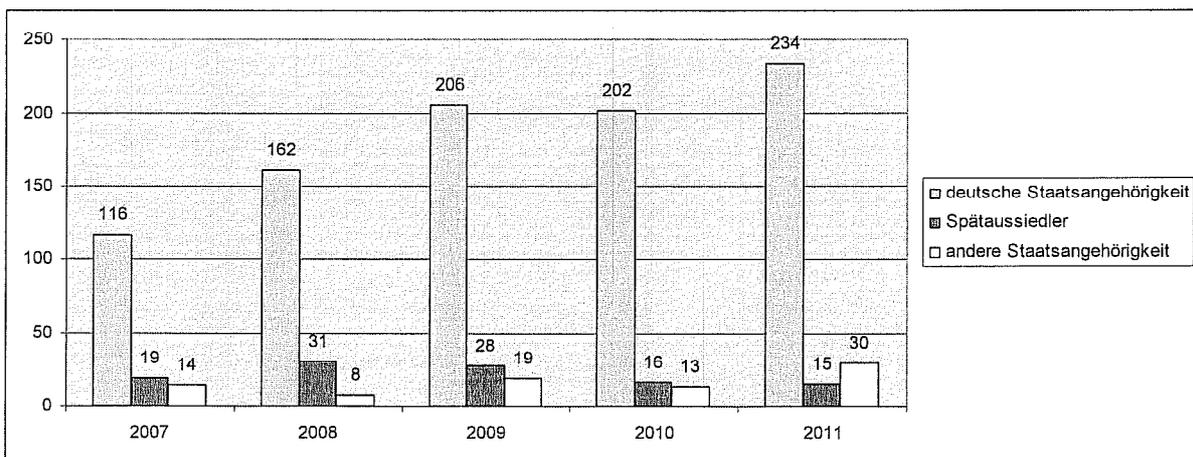
Abschließend werden die Jugendlichen den Heranwachsenden gegenübergestellt, was folgendes Bild ergibt:



4. Unterscheidung nach Nationalitäten

Die erfassten Straftaten wurden von 249 deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden verübt. Darunter befanden sich 15 Spätaussiedler. 30 Straftaten betrafen Jugendliche und Heranwachsende, die andere Staatsbürgerschaften innehatten.

Die Entwicklung kann der nachfolgenden Grafik entnommen werden:



Zu der obigen Darstellung: Gemessen an der Gesamtzahl der Straftäter lag der Anteil der Deutschen ohne Migrationshintergrund bei 83,87 %, der Anteil der Spätaussiedler lag bei 5,38 %, der Anteil der Straftäter mit einer anderen Staatsangehörigkeit lag bei 10,75 %. Im Vorjahr lagen der Anteil der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Deutschen ohne Migrationshintergrund bei 87,45 %, der Anteil der strafrechtlich in Erscheinung getretenen Spätaussiedler bei 6,93 % und der Anteil der Straftäter mit einer anderen Staatsangehörigkeit bei 5,62 %.

5. Wohnort der Täter/ Täterinnen

In der Jugendhilfeausschusssitzung 2011 wurde beschlossen, dass anstelle der Wohnorte der Täter die ASD-Bezirke (s. Anlage) erfasst werden, in denen die Täter wohnen. Die Täter außerhalb von Hennef waren zum Tatzeitpunkt in Hennef wohnhaft.

ASD - Bezirke	2010	2011
Bezirk 1	53	52
Bezirk 2	52	65
Bezirk 3	30	40
Bezirk 4	16	19
Bezirk 5	13	16
Bezirk 6	30	34
Bezirk 7	32	43
außerhalb Hennef	5	10

6. Tatorte

In der folgenden Tabelle sind die Tatorte, an denen die Straftaten verübt worden sind, im Einzelnen aufgelistet:

Tatorte innerhalb von Hennef

Tatort	Anzahl der verübten Straftaten 2007	Anzahl der verübten Straftaten 2008	Anzahl der verübten Straftaten 2009	Anzahl der verübten Straftaten 2010	Anzahl der verübten Straftaten 2011
Allner	3	1	5	2	0
Blankenberg	1	0	5	1	0
Bödingen	1	0	0	0	1
Bröl	1	1	11	3	1
Dahlhausen	0	0	0	1	0
Geisbach	0	0	0	1	0
Geistingen	6	1	11	8	2
Greuelsiefen	1	0	2	1	1
Happerschoß	1	7	8	3	2
Heisterschoß	2	1	6	3	0
Lanzenbach	1	3	2	1	0
Lauthausen	0	1	4	0	1
Oberauel	0	0	2	2	0
Rott	0	0	0	1	0
Söven	0	1	1	1	2
Stoßdorf	1	1	2	2	3
Süchterscheid	0	0	6	3	0
Uckerath	3	2	11	4	4
Warth	5	1	14	14	3
Weldergoven	0	1	1	1	0
Westerhausen	0	0	1	2	0
Zentrum	62	124	81	164	145
Ohne Ortsangabe	0	0	24	15	13
Summe	89	148	203	233	178

Tatorte außerhalb von Hennef

Tatort	Anzahl der verübten Straftaten 2007	Anzahl der verübten Straftaten 2008	Anzahl der verübten Straftaten 2009	Anzahl der verübten Straftaten 2010	Anzahl der verübten Straftaten 2011
Asbach	0	0	1	2	1
Bonn	4	8	13	5	8
Diverse	0	0	0	0	1
Düsseldorf	0	0	0	0	1
Eitorf	2	4	5	5	3
Friedrichskoog	0	0	0	0	1
Gummersbach	0	0	0	0	1
Hamburg	0	0	0	0	1
Hürth	0	0	0	0	1
Köln	3	2	19	9	13
Königswinter	0	0	14	2	7
Mönchengladbach	0	0	0	2	1
Mülheim	0	0	0	0	1
Neunkirchen	3	2	5	4	6
Nümbrecht	0	0	0	0	1
Oberhausen	0	0	0	0	1
Paderborn	0	0	0	0	1
Siegburg	16	12	22	4	38
St. Augustin	15	6	6	4	13
Stuttgart	0	0	0	0	1
Troisdorf	4	4	3	2	5
Summe	61	53	118	61	106

7. Arten der Straftaten (verfolgte Delikte)

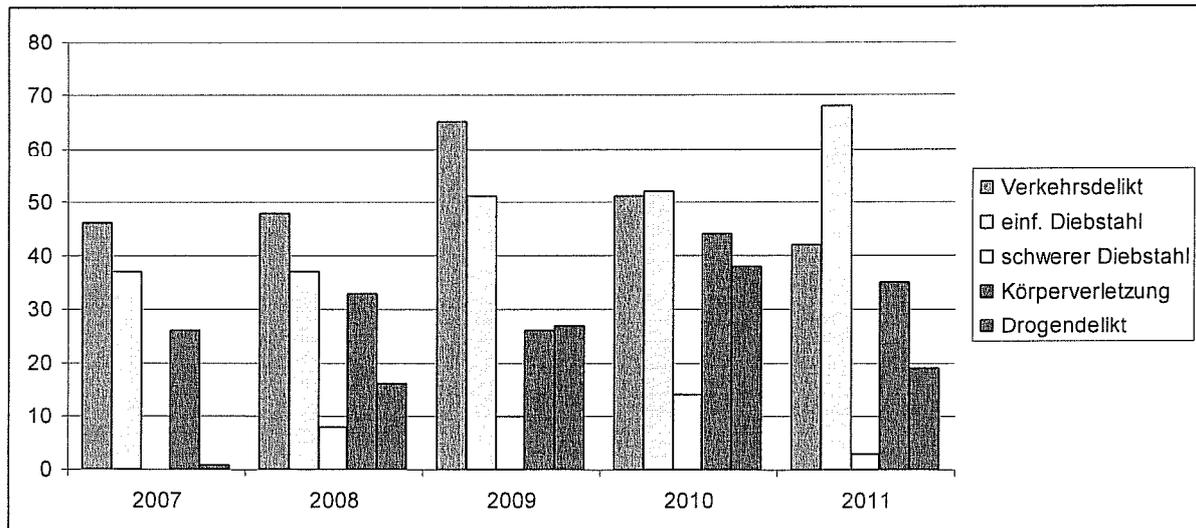
Zur Erklärung: Bei einer Strafverfolgung können mehrere Straftaten zusammen verfolgt werden. Bei der Verfolgung mehrerer gleicher Straftaten in einem Strafverfahren wurde in der Statistik nur einmal das Delikt berücksichtigt. Bei der Verfolgung mehrerer verschiedener Delikte wurde das schwerwiegendere Delikt berücksichtigt.

Zum Vergleich wurden in die Tabelle auch die Zahlen des Vorjahrs integriert.

Delikt	Anzahl 2007	Anzahl 2008	Anzahl 2009	Anzahl 2010	Anzahl 2011
Bandendiebstahl	0	0	1	1	0
Bedrohung	1	2	3	1	2
Begünstigung von Unterschlagung	0	0	1	0	0
Beleidigung	0	8	3	6	9
Besonders schwerer Diebstahl	0	1	8	9	3
Beihilfe bes. schweren Diebstahl	0	0	0	1	0
Betrug	2	4	13	14	13
Brandstiftung	3	0	0	0	0
Diebstahl	41	37	51	52	68
Einbruch	2	3	4	0	0
Erpressung	0	0	1	1	3
Einfuhr von Betäubungsmitteln	0	0	0	4	2
Fahren ohne Fahrerlaubnis	36	27	44	38	34
Fahrerflucht	0	3	1	2	1
Fahrl. Straßenverkehrsgefährdung	6	1	2	5	1
Falschaussage	0	1	1	0	0
Freiheitsberaubung	0	0	1	1	0
Geldfälschung	0	1	0	0	0
Gefährliche Körperverletzung	5	8	18	24	9
Hausfriedensbruch	0	3	7	2	0
Hehlerei	0	2	0	2	1
Kennzeichenmissbrauch	0	1	1	1	0
Körperverletzung	21	33	26	20	26
Landfriedensbruch	0	1	3	0	0
Leistungserschleichung	8	6	32	14	38
Missbrauch von Ausweispapieren	0	1	0	0	1
Missbrauch eines Notrufs	0	0	0	3	1
Nötigung	0	2	3	6	3
Ordnungswidrigkeit	5	0	3	3	12
Raub	0	1	2	1	0
Ruhestörung	0	0	1	0	0
Sachbeschädigung	5	7	10	16	25
Schwerer Diebstahl	0	5	6	5	0
Schwerer Raub	0	2	1	0	0
Sexueller Missbrauch an Kindern	1	0	1	0	1
Sexuelle Nötigung	0	0	0	2	0
Störung des öffentlichen Friedens	0	0	0	1	1
Trunkenheit im Verkehr	1	6	8	5	5
Unterschlagung	1	3	5	2	0
Urkundenfälschung	0	5	3	2	6
Beihilfe zur Urkundenfälschung	0	0	0	1	0
Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften	0	0	1	0	0
Verkehrsdelikt	0	8	10	2	8
Verleumdung	0	0	0	0	2
Verstoß gegen das BtmG	1	16	27	34	19
Verstoß gegen Pflichtversicherungsgesetz	3	2	9	3	1
Verstoß gegen das WaffenG	0	2	3	0	3
Versuchter Betrug	0	0	4	3	0
Versuchter Diebstahl	0	1	2	1	0
Versuchter schwerer Diebstahl	0	0	2	1	0
Versuchter Einbruch	0	0	0	0	0
Versuchter Raub	0	0	0	1	0
Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole	0	0	2	1	0
Vortäuschen einer Straftat	0	0	2	2	2
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	7	1	1	1	0
Summe	149	204	327	294	300

Bei den Verkehrsdelikten erfolgte eine Differenzierung von Fahren ohne Fahrerlaubnis, fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Fahrerflucht, Kennzeichenmissbrauch und Trunkenheit im Verkehr. Summiert man die aufgezählten Delikte, ist eine Gesamtanzahl von Straßenverkehrsdelikten von 42 zu benennen. Somit ist die Zahl unter der Rubrik „Verkehrsdelikt“ nur unter dem vorgenannten Aspekt vergleichbar.

In den vergangenen Statistiken wurden einzelne Delikte zum Vergleich gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung erfolgt auch in diesem Jahr. Es ergibt sich folgendes Bild:



8. Ahndung

Die Ahndungen können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Gerichtsinstanzen ausgesprochen werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen können jedoch nur von einem Gericht verhängt werden und kommen im Rahmen der Diversion nicht in Betracht. Da in einem Urteil mehrere Sanktionen enthalten sein können, kann die Summe der Ahndungen von der Summe der Straftaten (vgl. Ziffer 7) differieren.

Die Straftaten wurden im Jahr 2011 wie folgt geahndet:

Ahndung	Anzahl 2007	Anzahl 2008	Anzahl 2009	Anzahl 2010	Anzahl 2011
Allgemeines Strafrecht	1	2	1	2	3
Arbeitsauflage	92	121	148	133	140
Arrest (Freizeit- und Daueraarrest)	9	22	12	17	10
Betreuungsweisung	1	3	5	13	4
Trainingskurs	28	21	46	21	10
Jugendstrafe *	5	17	13	15	7
Einstellung ohne Auflagen	10	10	13	14	87
Freispruch	4	3	3	4	4
Geldbuße	8	29	35	33	34
Drogenberatung (Therapie)	4	6	2	8	4
Täter-Opfer-Ausgleich	1	0	0	4	2
Schadenswiedergutmachung	0	0	2	3	2
Führerscheinsperre	0	6	6	4	2
Sonstiges °	0	0	3	3	3
Insgesamt	163	240	289	274	312

* davon 3 Jugendstrafe ohne Bewährung

° Ermahnungsgespräch wegen einer bestehenden Bewährung, Entschuldigungsschreiben, Kontakt zur Beratungsstelle für sexuell grenzverletzende Jugendliche, Psychotherapie, Alkoholtests.

Aus den Tabellen ist zu ersehen, dass die überwiegende Zahl der Strafverfahren nach Jugendstrafrecht geahndet wurde. Ca. 1/3 der Strafverfolgungen wurden ohne Auflage eingestellt. Ca. die Hälfte der Strafverfolgungen wurde mit Arbeitsauflagen als Weisung geahndet, danach folgten Geldbußen, Freizeit- und Dauerarreste. Die Zahl der verhängten Jugendstrafen ist mit 2,5 % als gering anzusehen.

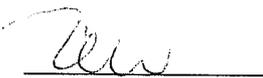
Von den Straftätern sind 16 als Intensivtäter anzusehen, da heißt dass sie bereits mit mehr als 5 Straftaten aufgefallen sind.

Verglichen zu der Einwohnerzahl von Hennef, Stand 30.06.2011, waren von 46335 Bürgern 10989 unter 21 Jahre. Hiervon sind lediglich 2,10 % straffällig in Erscheinung getreten.

	Gesamt	M	W	Dt.	M	W	Ausl.	M	W
Einwohner	46335	22798	23537	21582	22312	43894	2441	1216	1225
Kinder	6764	3556	3208	6585	3448	3137	179	108	71
Jugendliche	2377	1227	1150	2257	1167	1090	120	60	60
Heranwachsende	1848	976	872	1757	931	826	91	45	46


 Schubert
 511
 Abteilungsleiterin
 Soziale Dienste


 Kuhn
 511/3-1
 Jugendgerichtshilfe


 Reisch
 511/3-2
 Jugendgerichtshilfe